Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
II / 32	2025/072	04.06.2025

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Haupt- und Finanzausschuss	24.06.2025	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	10.07.2025	Entscheidung	öffentlich

Wegeteileinziehung im Umfeld der gemeindlichen Schulen
- Beschluss zur Durchführung für ein Teilstück der Schulstraße (Gemarkung Ostbevern, Flur 27, Flurstück 194 tlw., Flurstück 698 tlw und Flurstück 699 tlw., Flur 32, Flurstück 10 und Flurstück 19 tlw.) und ein Teilstück des Hanfgartens (Gemarkung Ostbevern, Flur 27 Flurstück 194 tlw., Flurstück 699 tlw., Flurstück 703 tlw. und Flurstück 704 tlw.)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern beauftragt die Verwaltung, die Wegeteileinziehung für ein Teilstück der Schulstraße (Gemarkung Ostbevern, Flur 27, Flurstück 194 tlw., Flurstück 698 tlw und Flurstück 699 tlw., Flur 32, Flurstück 10 und Flurstück 19 tlw.) und ein Teilstück des Hanfgartens (Gemarkung Ostbevern, Flur 27 Flurstück 194 tlw., Flurstück 699 tlw., Flurstück 703 tlw. und Flurstück 704 tlw.) im Umfeld der Schulen zu morgendlichem Schulbeginn von 07:15 Uhr bis 08:00 Uhr in Form einer Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NRW zu veröffentlichen und ein Wegeteileinziehungsverfahren einzuleiten. In den Ferien, samstags, sonntags und an Feiertagen soll die Regelung nicht gelten.

Nach Ablauf des dreimonatigen Beteiligungszeitraums ist über die eingegangenen Einwendungen zu berichten und eine Abwägung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja ☐ nein ☒

Sachdarstellung:

A. Ausgangslage

Die Gemeinde Ostbevern hat seit dem 16. September 2024 einen Verkehrsversuch im Umfeld der Schulen Ambrosius-Schule, Franz-von-Assisi-Schule und Josef-Annegarn-Schule umgesetzt. Der Bereich im Umfeld der Schulen ist als Tempo-20 bzw. Tempo-30-Zone ausgewiesen.

Ziel ist es, die Verkehrssicherheit im Schulumfeld zu erhöhen, die Selbständigkeit der Kinder im Straßenverkehr zu fördern und bei Kindern, Jugendlichen und vor allem Eltern das Bewusstsein dafür zu schaffen, dass Mobilität auch ohne PKW-Einsatz erfolgen kann. Durch die Maßnahmen sollen die sog. „Elterntaxis" inkl. der daraus resultierenden potentiell gefährlichen Rangiermanöver von den Schulen ferngehalten werden.

Der Rat der Gemeinde hat den Beschluss zur Umsetzung des Verkehrsversuchs mit temporärer Sperrung von Straßen für den Kfz-Verkehr, der bereits Bestandteil des Schulischen Mobilitätsmanagements ist, in seiner Sitzung am 27.06.2024, vgl. Vorlagen 2024/078 und 2024/078/1, beschlossen.

In den Sitzungen des Bildungs-, Generationen- und Sozialausschusses am 28.11.2024 und 20.03.2025 wurde über die Einzelheiten und den Sachstand berichtet. Der Abschlussbericht zum Verkehrsversuch ist mit der Vorlage 2025/065 ebenfalls zur Beschlussfassung in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2025 und des Rates am 10.07.2025 vorgesehen.

Im Ergebnis sollen dauerhaft Teile der Schulstraße und des Hanfgartens im Umfeld der Schulen für den Kfz-Verkehr zu bestimmten Zeiten gesperrt werden.

Aufgrund der Erfahrungen aus dem Verkehrsversuch und nach Auswertung von Verkehrszählungen wird die Geltung der Schulstraßenregelung auf die besonders verkehrsreiche morgendliche Schulwegzeit zu Schulbeginn am Morgen (07:15 Uhr bis 08:00 Uhr) beschränkt werden.

Durch das Zusatzzeichen "werktags außer samstags" sind in der Woche liegende Feiertage von der Sperrzeit ausgenommen. Während der Ferienzeiten wird die temporäre Sperrung verkehrsunwirksam gemacht, zu diesem Zweck sind klappbare Verkehrszeichen aufgestellt. Die Befahrung mit Elektrokleinstfahrzeugen (E-Roller) ist weiterhin möglich, entsprechende Zusatzschilder sind vorhanden.

Einzelheiten werden durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen festgelegt.

Vor Beginn der Sperrungen sind ausreichend Wendezonen auf dem Parkplatz vor dem Beverbad oder der Beverhalle bzw. auf dem Parkplatz am Rathaus vorhanden.

Die Anwohner der gesperrten Straßen sowie die Lehrkräfte der Schulen können Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO erhalten zum Befahren des Bereiches. Fahrer von Personen mit einer Mobilitätseinschränkung, Pflegedienste, Handwerker können mit einer individuellen Ausnahmegenehmigung nach StVO von den Beschränkungen ausgenommen werden.

§ 35 StVO gewährt Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei und Rettungsdiensten im Einsatzfall zur Durchführung der Arbeiten darüber hinaus Sonderrechte zum Befahren aller Straßen.

Der Verkehrsversuch ist noch bis um 11.07.2025 (Beginn der Sommerferien) mit dem Straßenverkehrsamt abgestimmt und angeordnet.

Ein Empfehlungsbeschluss zur dauerhaften Umsetzung der Sperrung der Straßen für den Kfz-Verkehr soll daher in der Sitzung des Bildungs-, Generationen- und Sozialausschusses am 05.06.2025 und in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2025 bzw. ein Beschluss im Rat am 10.07.2025 gefasst werden. In dieser Sitzung soll ebenfalls der Beschluss zur beabsichtigten Teileinziehung gefasst werden.

Die beschriebenen Teilflächen der Schulstraße und des Hanfgartens stehen weiterhin unverändert im Eigentum der Gemeinde Ostbevern.

B. Formales Wegeteileinziehungsverfahren und Verfahrensschritte

Bevor eine entsprechende dauerhafte Ausweisung zur temporären Sperrung erfolgen kann, ist ein formales Teileinziehungsverfahren gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NRW durchzuführen.

Im Gegensatz zum Einziehungsverfahren erfolgt hier die Beschränkung der Widmung auf bestimmte Nutzungsarten, - zwecke sowie – zeiten und die Eigenschaft als öffentliche Straße bleibt erhalten.

1. Bekanntmachung

Die Absicht der Teileinziehung ist zunächst für die Dauer von drei Monaten vorher ortsüblich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Die Willensbildung zur Teileinziehung ist vom Gemeinderat zu billigen und die öffentliche Auslegung ist zu beschließen. Die Bekanntmachung ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt. Der Plan (Anlage 1) ist Bestandteil der Bekanntmachung.

2. Auslegung

Die Bekanntmachung sowie der Plan sind der Öffentlichkeit für drei Monate zur Verfügung zu stellen und zur öffentlichen Einsicht auszulegen. Stellungnahmen müssen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient der ernsthaften vollständigen Ermittlung und zu treffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange. Während der öffentlichen Auslegung gibt es für jedermann Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Diese können schriftlich, auch elektronisch, sowie persönlich zur Niederschrift abgegeben werden.

3. Beteiligung öffentlicher Träger

Weitere Behörden sind nicht einzubinden.

4. Abwägung

Die während der Auslegungsfrist vorgebrachten Stellungnahmen werden auf öffentliche und private Belange hinweisen, die zu berücksichtigen sein können. Alle fristgemäß vorgebrachten und alle abwägungsrelevanten Stellungnahmen werden geprüft und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Wenn weiterhin die Gründe des öffentlichen Wohls überwiegen, stellt der Ratsbeschluss zur Teileinziehung dann den abschließenden Schritt im Prozess der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gem. § 7 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes NRW dar.

5. Bekanntmachung

Nach dem Ratsbeschluss mit Abwägung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung zur Teileinziehung mit Rechtsbehelfsbelehrung. Damit ist die Teileinziehung wirksam und der Prozess abgeschlossen.

Karl Piochowiak Bürgermeister	Barbara Roggenland Fachbereichsleitung	Marion Große Vogelsang Sachbearbeitung

Anlage/n
Vorlage 2025/072, Anlage 01, Plan Wegeteileinziehung im Umfeld der Schulen
Vorlage 2025/072, Anlage 02, Bekanntmachung